

Schulordnung der Städt. Jugendmusikschule Bad Wurzach

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Jugendmusikschule der Stadt Bad Wurzach (JMS) ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder und Jugendliche der Gesamtgemeinde Bad Wurzach. Aufgabe der Schule ist es, Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig und auf breiter Basis an Musik heranzuführen, die musikalischen Fähigkeiten zu wecken und zu fördern.
- (2) Bestandteile der Bildungsaufgabe sind die musikalische Grundausbildung, Instrumental- und Vokalunterricht sowie die Vermittlung der hierzu notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse. Ebenso ist das gemeinsame Musizieren in Orchestern und Ensembles zentrale Bildungsaufgabe.
- (3) Die Jugendmusikschule bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung und -förderung und bereitet entsprechend begabte Schüler auf ein angestrebtes Musikstudium vor.
- (4) Zur Erfüllung dieses Auftrags kooperiert die Städtische Jugendmusikschule mit örtlichen Bildungsinstitutionen, insbesondere Kindergärten, Schulen und Vereinen.

§ 2 Aufbau

Die Städtische Jugendmusikschule ist Mitglied im Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V. sowie im Verband deutscher Musikschulen e.V. (VdM) und erfüllt die hohen Qualitätsanforderungen des VdM. Richtlinien für den Unterricht sind die ständig aktualisierten Rahmenlehrpläne des VdM. Der Strukturplan des VdM bildet die Grundlage für das Unterrichtsangebot der Städtischen Jugendmusikschule, das sich wie folgt untergliedert:

- (1) Grundstufe
- Eltern-Kind-Kurse für Kinder ab 18 Monaten
 - Musikalische Früherziehung für Kinder im Vorschulalter
 - Verschiedene Angebote für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter

- (2) Instrumentalunterricht
- Unterstufe
 - Mittelstufe
 - Oberstufe

Die Grundstufe und der Instrumentalunterricht finden in flexiblen Gruppengrößen und Unterrichtseinheiten statt. Die Einteilung in Gruppen oder zum Einzelunterricht erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten durch die Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung. Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform oder eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

- (3) Ensemblefächer
- Orchester für verschiedene Altersstufen
 - Ensemble und Kammermusik

Alle Schüler mit Hauptfachunterricht sollten in einem Ensemblefach mitwirken – dies ist Bestandteil des Unterrichts. Die Einteilung zum Ensemblefach nimmt je nach Instrument, Ausbildungsstand und Interesse des Schülers der Hauptfachlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter vor. Die Zeiten für Ensembles und Kammermusik können im Rahmen der flexiblen Unterrichtseinteilung aus den Unterrichtszeiten der teilnehmenden Schüler gebildet werden. Die Teilnahme an einem Ensemblefach steht gegen eine Gebühr und bei entsprechender Qualifikation auch Interessenten offen, die keinen Hauptfachunterricht an der Jugendmusikschule belegen. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt bei der Schulleitung.

§ 3 Unterrichtsformen

- (1) Der Unterricht in den instrumentalen und vokalen Hauptfächern erfolgt wahlweise als Einzel-, Paar- oder Gruppenunterricht.
- (2) Die komplette Angebotspalette ist in der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung niedergelegt.
- (3) In Zeiten einer gesetzlichen, durch Rechtsverordnung oder behördlich angeordneten Schließung der Musikschule gilt der Unterrichtsvertrag durch den Unterricht über digitale Medien als erfüllt:

§ 4 Teilnehmer

- (1) Am Unterricht kann üblicherweise teilnehmen, wer das schulpflichtige Alter erreicht hat. In der Grundstufe können in Abhängigkeit des entsprechenden Angebots bereits Kinder ab einem Alter von 3 Monaten (in Begleitung) aufgenommen werden.
- (2) Erwachsene können Instrumental-, Vokal-, Ensemble- und Ergänzungsfächer belegen, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind.

§ 5 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr gliedert sich in zwei Halbjahre. Das Winterhalbjahr beginnt am 01. September und das Sommerhalbjahr am 01. März.
- (2) Die Ferien und Feiertagsregelung (einschließlich der beweglichen Ferientage) der allgemeinbildenden Schulen in Bad Wurzach gilt auch für die Jugendmusikschule. Am Blutfreitag findet kein Unterricht statt.

§ 6 Aufnahme, Anmeldung und Abmeldung

- (1) Anmeldungen, Ummeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung der Jugendmusikschule zu richten. Sie werden erst durch die Bestätigung rechtswirksam. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- (2) Die Aufnahme erfolgt regulär zu Beginn eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres. Je nach Erfordernissen und Kapazitätsslage ist auch eine Aufnahme während des Schuljahres möglich. Hierüber entscheidet die Schulleitung.
- (3) Abmeldungen sind zum Ende eines Halbjahres möglich. **Es gelten die Stichtage 15.01. für eine Abmeldung zum Ende des Winterhalbjahres (28./29.2.) und 15.07. zum Ende des Sommerhalbjahres (31.08.).**
- (4) Bei Muki-Gruppen (Mutter-Kind-Gruppen), Musikalische Früherziehung und den Ensemblefächern sind Abmeldungen zum jeweiligen Monatsende möglich.
- (5) In Ausnahmefällen wie Wegzug (Abmeldebestätigung), gesundheitliche Gründe (ärztliches Attest) oder in Härtefällen kann die Schulleitung außerordentliche Kündigungen zulassen.
- (6) In den Kursen der Grundstufe endet die Zugehörigkeit zur Musikschule automatisch mit dem Ende des Unterrichtsangebots.
- (7) Bei Verstößen gegen die Schulordnung, die Gesetze oder die Unterrichtsdisziplin kann die Schulleitung ebenfalls nach vorheriger schriftlicher Mahnung zum jeweiligen Monatsende kündigen.

§ 7 Probezeit

Die Probezeit beträgt in der Musikalischen Grundstufe (Elementarunterricht) und im Hauptfachunterricht jeweils drei Monate ab Unterrichtsbeginn. Während der Probezeit ist eine Kündigung jeweils zum Monatsende möglich.

§ 8 Mietinstrumente

- (1) Grundsätzlich sollte der Schüler bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen, es können jedoch im Rahmen der Bestände der JMS Instrumente gegen eine monatliche Miete für 12 Monate an Schüler vergeben werden. Die Mietzeit kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf schuleigene Instrumente besteht nicht. Die Kündigung der Mietinstrumente hat jeweils bis zum 10. des laufenden Monats mit Wirkung zum Monatsende zu erfolgen.
- (3) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Fachlehrkraft zu informieren.
- (4) Bei stark verschmutzten Instrumenten wird bei Rückgabe eine Gebühr von einmalig 80,- Euro zur Reinigung beim Musikalienhändler fällig.
- (5) Für Verlust oder Beschädigung des gemieteten Instruments haftet der Entleiher bzw. der gesetzliche Vertreter in vollem Umfang.
- (6) Mietinstrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Mitarbeit und Verhalten des Schülers

- (1) Die Schule setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch seine Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht.
- (2) Bleibt der Schüler deutlich hinter den durchschnittlichen Leistungsanforderungen zurück, hat die Schulleitung das Recht, den Unterrichtsvertrag zu kündigen.
- (3) Alle Schüler mit Hauptfachinstrument sollten sofern angeboten an einem Ensemblefach teilnehmen. Dies ist Bestandteil des Unterrichts

§ 10 Verhalten in der Schule

- (1) Die Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung und anderer Bediensteter der JMS, die Ordnung betreffend, Folge zu leisten
- (2) Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln.

§ 11 Unterrichtsausfall

- (1) Versäumnisse des Schülers sind bei der Geschäftsstelle oder bei der Lehrkraft vom Schüler oder einem Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.
- (2) Unterricht, den der Schüler durch Krankheit oder anderweitige Verhinderung versäumt, wird nicht nachgegeben. Bei Krankheit, die länger als 4 Wochen dauert, können die Unterrichtsgebühren gegen Vorlage eines ärztlichen Attests auf Antrag ab der fünften Woche erstattet bzw. verrechnet werden.
- (3) Ändert sich der Stundenplan des Schülers, sodass er den Unterricht an der Musikschule zu der festgelegten Zeit nicht besuchen kann, ist er verpflichtet, sofort nach Kenntnis der Veränderung den Lehrer zu benachrichtigen.
- (4) Die Jugendmusikschule garantiert jedem Schüler 34 Unterrichtseinheiten je Schuljahr. Bei Unterrichtsausfall, der von der JMS zu verantworten ist, wird die Gebühr somit ab dem ersten Ausfall unterhalb dieser 34 Einheiten-Grenze anteilig rückerstattet.
- (5) Die Jugendmusikschule bemüht sich bei länger andauernder Krankheit einer Lehrkraft um eine Unterrichtsvertretung.

§ 12 Gesundheitsbestimmung

- (1) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden, insbesondere das IfSG (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen).
- (2) Kinder und Jugendliche, die aufgrund von Krankheitssymptomen oder Krankheit nicht die Kindertageseinrichtung oder die allgemeinbildende Schule besuchen, bleiben auch dem Musikunterricht fern.

§ 13 Aufsicht , Haftung und Unfallschutz

- (1) Eine Aufsichtspflicht seitens der Lehrkräfte besteht nur während stattfindenden Unterrichts im Unterrichtsraum. Insbesondere jüngere Kinder sollten immer direkt in die Obhut des Lehrers übergeben werden.
- (2) Die Schüler bzw. Erziehungsberechtigten haften für Verlust oder Beschädigung von Schuleigentum
- (3) Die Schüler der Städt. Jugendmusikschule werden auf dem Schulweg und während des Unterrichts gegen Unfall versichert.

§ 14 Gebührenordnung

Mit der Anmeldung wird die gültige Gebührenordnung der Jugendmusikschule Bad Wurzach anerkannt.

§ 15 Unterrichtsgebühren und Fälligkeit

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht wird eine Unterrichtsgebühr erhoben. Höhe und Modalitäten sind in einer gesonderten Gebührenordnung (Anlage zur Schulordnung) geregelt. Die Gebührenordnung (in ihrer jeweiligen Fassung) ist Bestandteil der Schulordnung.
- (2) Die Schuld entsteht mit der Zustellung der Unterrichtsplatzbestätigung und wird mit dem ersten Monat des Unterrichtsbeginns (in der Regel 01. September oder der 01. März) zur Zahlung fällig.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bleibt auch dann bis zum Vertragsende bestehen, wenn der Unterricht entweder aus eigenem Verschulden nicht begonnen oder vorzeitig beendet wird.
- (4) Die Jugendmusikschule behält sich vor, die Unterrichtsgebühr bei Bedarf auch während des laufenden Schuljahres zu verändern. Hieraus kann kein Sonderkündigungsrecht abgeleitet werden.

§ 16 Schuldner und Gebühren

Schuldner der Unterrichtsgebühren nach § 15 sind:

- a) bei minderjährigen Schüler: der gesetzliche Vertreter
- b) und wer die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren gegenüber der Stadt Bad Wurzach durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

Gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner

§ 17 Datenschutzinformation

Informationen zum Datenschutz sind unter www.bad-wurzach.de in der jeweils gültigen Form einsehbar.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Sie ersetzt sämtliche frühere Fassungen.